

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)

vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:

Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität III

und **Antwort** vom 02. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23862

vom 24. Juni 2020

über Bleiberechtsregelung für Betroffene von Hasskriminalität III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf ein Bleiberecht für Opfer von Hasskriminalität wurden seit Bestehen der Weisung der Senatsverwaltung für Inneres über ein Bleiberecht für Betroffene von Gewaltstraftaten im Zusammenhang mit Hasskriminalität gestellt (bitte nach Jahren getrennt auflisten)?

Zu 1.:

Seit Bestehen der o. g. Weisung wurde bislang ein Antrag im Jahr 2019 beim Landesamt für Einwanderung (LEA) gestellt. In diesem Fall besteht derzeit jedoch keine vollziehbare Ausreisepflicht.

Alle übrigen geprüften Fälle wurden dem LEA nur bekannt, weil das Berliner Landeskriminalamt (LKA) den Sachverhalt ermittelt hat.

2. Wie viele Duldungen wurden im Zusammenhang mit der Weisung bislang auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage ausgestellt?

Zu 2.:

In einem Fall wurde von Amts wegen nach Bekanntwerden des Sachverhalts eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG erteilt. Mittlerweile konnte der Betroffenen unabhängig von der Weisung ein Aufenthaltstitel nach § 28 AufenthG erteilt werden.

3. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden im Zusammenhang mit der Weisung bislang auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage erteilt?

Zu 3.:

Keine.

4. Wie viele Anträge wurden aus welchen jeweiligen Gründen abgelehnt (bitte aufschlüsseln)?

Zu 4.:

Keine. Entsprechende Anträge wurden mit einer Ausnahme (vgl. Antwort zu Frage 1) nicht gestellt. Die vom LKA gemeldeten Fälle erwiesen sich als nicht geeignet für die

Anwendung der Weisung, weil entweder keine vollziehbare Ausreisepflicht bestand oder es an den für die Anwendung dieser Regelung erforderlichen erheblichen Folgen der Tat mangelte. Gelegentlich fehlte auch die Einverständniserklärung des Opfers, so dass die Fälle gar nicht erst an das Landesamt für Einwanderung übermittelt werden konnten.

5. Wie viele Personen sind derzeit in Berlin registriert, für die im Fall einer Antragstellung nach der Bleiberechtsregelung kein anderer Aufenthaltstitel in Frage käme und die daher vollziehbar ausreisepflichtig wären?

Zu 5.:

Zum Stichtag 31.05.2020 waren in Berlin insgesamt 13.312 Personen vollziehbar ausreisepflichtig. Nach erfolgter Ergänzung der Weisung ist diese jedoch nicht nur auf vollziehbar ausreisepflichtige Personen anwendbar, sondern kommt auch dann zum Tragen, wenn die Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt ausreisepflichtig werden und für sie zu diesem Zeitpunkt kein anderer Aufenthaltstitel in Frage kommt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 Bezug genommen.

6. Wie bewertet der Senat die bisherigen Erfahrungen mit der Weisung in der Praxis?

Zu 6.:

Der Senat hält die genannte Regelung weiterhin für richtig und außerordentlich wichtig, um Opfern von Hasskriminalität eine Bleibemöglichkeit zu eröffnen und ein gesellschaftspolitisches Zeichen zu setzen.

7. Inwiefern nimmt der Senat eine umfassende Auswertung der Erfahrungen und ggf. eine Überarbeitung der Weisung vor und mit wem ist er hierzu im Dialog?

Zu 7.:

Im Hinblick darauf, dass das Kriterium einer aktuellen vollziehbaren Ausreisepflicht zunächst eine Hürde für die Anwendung der Regelung darstellte, wurde diese zwischenzeitlich dahingehend ergänzt, dass sie auch Personen begünstigt, die zwar zum Tatzeitpunkt noch im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung sind, jedoch ggf. erst Jahre später vollziehbar ausreisepflichtig werden (vgl. Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/15310).

Damit wird verhindert, dass später auf Grund der Wegleгеfristen in der Justiz Erkenntnisse aus Strafverfahren verloren gehen, die Voraussetzung für die Anwendung der Bleiberechtsregelung sind. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich eine zentrale Zuständigkeit für Opfer von Hasskriminalität beim Landesamt für Einwanderung festgelegt

Sollten weitere Erkenntnisse Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Regelung erforderlich machen, werden diese zu gegebener Zeit mit allen an dieser Regelung beteiligten Behörden veranlasst. Derzeit ist nicht beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen.

Berlin, den 02. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport